



Zuständigkeiten für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine

1. Kinder im Grundschulalter
 - Die Schule des Schulbezirks ist für die Aufnahme zuständig. D.h. die Eltern wenden sich direkt an die jeweils zuständige Grundschule.
 - Sofern keine Vorbereitungsklasse (VKL) an der Schule vorhanden oder keine Sprachförderung möglich ist, kann ein Antrag auf Schulbezirkswechsel in eine VKL gestellt werden. Vorrangig ist aber zu prüfen, wie das Kind an der Schule vor Ort integriert werden kann.
2. Kinder/Jugendliche aus der ukrainischen 5-jährigen „Allgemeinbildenden Schule“
 - Eltern wenden sich an die Koordinierungsstelle für neu Zugewanderte des Staatlichen Schulamtes Nürtingen, Herr Schäfer (andreas.schaefer@ssa-nt.kv.bwl.de, 07022/26299-59)
 - Sollte kein Platz an einer VKL mehr frei sein, wird ein Platz in einer regulären SEK I - Klasse gesucht.
 - Die Koordinierung und Verteilung wird gemeinsam mit der Koordinierungsstelle für neu Zugewanderte Gymnasium, Herr Özbey (deniz.oezbey@esslingen.de) vorgenommen.
3. Jugendliche aus der 2-jährigen „Allgemeinen Schule“ (vergleichbar mit der gymnasialen Oberstufe)
 - Eltern wenden sich an die Koordinierungsstelle für neu Zugewanderte Gymnasium, Herr Özbey, Georgii-Gymnasium Esslingen (deniz.oezbey@esslingen.de)
4. Jugendliche aus einer ukrainischen Berufsschule
 - Eltern wenden sich an die Käthe-Kollwitz-Schule, Esslingen (Tel.: 0711/3607400) zur Anmeldung ins VABO.
 - Das Anmeldeformular ist unter dem folgenden Link zu finden: https://www.kks-es.de/fileadmin/user_upload/kks/Bilder/Schularten/Anmeldeformular_VABO.pdf

Skizzierung des ukrainischen Schulsystems:

